

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eventtechnik-Vermietung.ch

1. Allgemein

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen der Eventtechnik-Vermietung.ch, nachfolgend ETV.ch genannt. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Mieter diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Vertragsfähigkeit

Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Die Geschäftsleitung behält sich vor, bei der Abholung der Mietware einen Ausweis zu verlangen.

3. Haftung

Während der Mietzeit lehnt ETV.ch jede Haftung im Zusammenhang mit der Mietsache ab. Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Insbesondere wird das Material auf Gefahr des Mieters transportiert. Der Mieter schuldet der ETV.ch in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, der ETV.ch entsteht. Ohne schriftliche Zustimmung der ETV.ch dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden. Wegen den besonderen Umständen durch den Open-Air Betrieb, haftet der Auftraggeber vollumfänglich für alle Schäden, insbesondere durch Umwelteinflüsse sowie Diebstahl. Der Auftraggeber haftet auch für allfällige Folgekosten, die durch Schäden am Material entstehen.

4. Mietpreise

Die Mietwaren dürfen während der Mietdauer nur an den mit dem Vermieter besprochenen Tagen benutzt werden. Die Preisangaben verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer (8%).

5. Miete, Mietdauer

Die Leistung der ETV.ch besteht darin, das zur Verfügung stellen des gemieteten Materials ab Lager Boswil. Die Montage ist, wo nichts anders vereinbart wird, Sache des Mieters. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Materials an den Mieter und endet mit seiner Rückgabe an den Vermieter. Bei vorzeitiger Retournierung hat der Mieter keinen Anspruch auf eine teilweise Rückerstattung der bezahlten Miete. Der Mieter hat nur Anspruch auf die Mietware während den vereinbarten Betriebsdaten. Werden die Mietgegenstände nicht termingemäss retourniert, läuft die Miete automatisch weiter. In diesem Fall trägt der Mieter die Kosten, welche durch das Fehlen der Geräte entstehen. Zudem behält sich die ETV.ch das Recht vor, die Mietgegenstände ohne vorherige Ankündigung unter Verrechnung sämtlicher Spesen zurückzuholen.

6. Sorgfaltspflicht

Die ETV.ch übergibt das Material in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind vom Mieter unverzüglich zu melden. Die ETV.ch übernimmt keine Folge- oder Ausfallkosten des Veranstalters bei einem Defekt oder Ausfall der gemieteten Ware. Der Mieter verpflichtet sich, das Material sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck einzusetzen und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

7. Personal / Verpflegung / Hotel

Die Verpflegung des anwesenden Personals geht zu Lasten des Auftraggebers, pro Produktionstag (max. 10 Stunden) und Mitarbeiter ist mindestens 1 warmes Essen sowie Mineralwasser und Kaffee nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Sind in der Offerte Helfer des Veranstalters vereinbart, wird dem Veranstalter ein Betrag von sFr. 550.- pro fehlendem Helfer in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann in diesem Fall für die Einhaltung von Zeitplänen keine Haftung seitens ETV.ch übernommen werden. Im Falle von notwendigen Übernachtungen muss der Veranstalter für alle ETV.ch Mitarbeiter jeweils ein Einzelzimmer in einem in der Nähe gelegenen Hotel zur Verfügung stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

8. Verfügbarkeit

Falls die Mietgeräte bei der Abholung nicht vorhanden sind, ist ETV.ch bemüht für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietsachen kann ETV.ch nicht haftbar gemacht werden.

9. Preise

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Kostenzusammenstellung/ Auftragsbestätigung. Die Rechnungsbeträge werden netto innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Versandkosten gehen zu Lasten des Mieters.

10. Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache samt Zubehör und Kleinmaterial verbleibt bei ETV.ch. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

11. Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es - sofern nicht anders vereinbart - untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache weiter zu vermieten.

12. Bewilligungen

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter gegenüber ETV.ch vollumfänglich Schadenersatzpflichtig.

13. Versicherung

Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Der Mieter haftet für jegliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen. Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter vollumfänglich haftbar zu machen.

14. Rechte und Inhalte

Die ETV.ch übernimmt keine Verantwortung für die bereitgestellten Inhalte und Daten, die uns ein Mieter zur Veröffentlichung aushändigt.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, sich vor der Veröffentlichung die entsprechenden Bewilligungen und Lizenzen für das wiedergegebene Bild und Tonmaterial bei den zuständigen Behörden zu beschaffen und zu bezahlen.

15. Leistungsverweigerung

Die ETV.ch ist ausdrücklich berechtigt, ihre Leistung zu verweigern, wenn die Honorarzahlung nicht gemäss Bestimmungen von Ziffer. 3 vorstehend erfolgen (Art.82 OR). Die ETV.ch behält sich den Rücktritt vom Auftrag gemäss (Art.107 Abs. 2 OR) ohne Ansetzung einer Nachfrist vor.

16. Annullation

Die Annullationskosten eines bestätigten und unterschriebenen Auftrages betragen:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 25% des Mietbetrages,

bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietbetrages,

bis 12 Tage vor Mietbeginn 75% des Mietbetrages,

bis 4 Tage vor Mietbeginn 100% des Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Leistungen oder auftragsbezogene Einkäufe werden dem Mieter zudem vollumfänglich verrechnet.

17. Pläne, Zeichnungen und Entwürfe

Die ETV.ch behält sich an allen von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen und Abbildungen und Entwürfen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

18. Diebstahl

Bei Diebstahl oder Verlust ist der Mieter immer verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

19. Schweizerisches Obligationenrecht

Der Mieter erklärt sich durch seinen Mietantritt oder seine Unterschrift mit den Mietbedingungen einverstanden. Bei Streitfällen, welche in diesen AGB's nicht angesprochen werden, beziehen wir uns automatisch auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Der Gerichtsstand ist Muri AG.

20. Anerkennung

Der Mieter anerkennt bei jeder telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung diese Geschäftsbedingungen in allen Punkten.

Boswil, März 2017